

„Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 28. März 1996 zur Regelung des Marktverkehrs

(Marktordnung für die Marktgemeinde Pregarten).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird im Zusammenhang mit §§ 40 Abs. 2 Z 6 und 43 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr der im § 2 genannten Märkte.

§ 2

Märkte und Markttage

In Pregarten finden folgende Märkte statt:

Florianimarkt am 4. Mai (Florianitag), wenn Sonn- oder Feiertag, am Tag vorher;
Laurentiusmarkt am 10. August (Laurentiustag), wenn Sonn- oder Feiertag, am Tag vorher;
Andreasmarkt am 30. November (Andreastag), wenn Sonn- oder Feiertag, am Tag vorher.

§ 3

Markttort

Die unter § 2 genannten Märkte werden am Marktplatz Pregarten abgehalten.

§ 4

Marktzeiten

Für die im § 2 genannten Märkte gelten folgende Marktzeiten:

Beginn jeweils um 07.00 Uhr
Ende jeweils um 13.00 Uhr.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den unter § 2 genannten Märkten dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:

(1) Süßwaren, Obst, Südfrüchte, Konditorwaren, Spielwaren, Handwerkskunst, Uhren, Schmuck, Textilien, Bekleidung, Strickwaren und Schuhe.

(2) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit entsprechender Berechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Ge-

no nr 1006

werbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(3) Der Ausschank von geistigen Getränken und die Verabreichung von warmen Speisen auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 6

Standplätze und Markteinrichtungen

(1) Die Marktgemeinde Pregarten stellt zum Zwecke des Marktverkehrs Standplätze in der jeweils verfügbaren Anzahl und im jeweils verfügbaren Ausmaß zur Verfügung.

(2) Der Standplatz wird durch das Marktaufsichtsorgan zugewiesen. Für die Zuweisung eines Standplatzes genügt ein mündliches Ersuchen an das Marktaufsichtsorgan. Wird ein zugewiesener Standplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn bezogen, kann er an einen anderen Marktbezieher vergeben werden.

(3) Aus organisatorischen Gründen haben die Marktbezieher ihre Teilnahme am Markt spätestens 3 Werktage vor dem Markttag dem Marktgemeindeamt Pregarten schriftlich oder telefonisch (Fax) zu melden. Aus dieser Anmeldung kann aber kein Recht auf Zuweisung eines Standplatzes abgeleitet werden.

(4) Auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes hat niemand Anspruch.

(5) Eine Vormerkung für einen bestimmten Standplatz ist nicht möglich.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

(1) Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Marktgemeinde Pregarten (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

(2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung;
- b) nicht fristgerechte Bezahlung der in der Marktтарифordnung festgelegten Entgelte;
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher;
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane.

§ 8

Marktbetrieb

(1) Die für den Verkauf vorbereiteten Waren und die Verkaufsvorrichtungen dürfen erst eine Stunde vor Marktbeginn auf den Marktplatz gebracht werden.

(2) Auf den Standplätzen dürfen nur mobile Verkaufsstände aufgestellt werden.

(3) Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.

(4) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes und dessen Umgebung zu vermeiden.

(5) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.

(6) Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit (§ 4) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.

(7) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

(8) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, daß Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:

- a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
- b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten;
- c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
- d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben;
- e) Lieferfahrzeuge der Marktbezieher dürfen nicht am Marktplatz abgestellt (geparkt) werden, außer wenn sie als Marktstand Verwendung finden.

§ 9

Marktaufsicht

(1) Als Marktaufsichtsorgan fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten des Marktgemeindefamtes Pregarten.

(2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:

- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen;
- b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
- c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.,

(3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Benützung des Standplatzes sind von den Marktbeziehern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

§ 11
Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Bürgermeister läßt über den Antrag abstimmen; der Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

b) Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschusses um Berichterstattung.

GV Mayer verliest den Entwurf der Marktтарifordnung, in der die privatrechtlichen Entgelte der Marktfahrer als Vergütung des überlassenen Raumes und für andere, mit der Veranstaltung der Märkte verbundenen Auslagen geregelt werden. Pro Markttag ist für einen Standplatz je angefangenem Laufmeter S 20,--, mindestens jedoch S 150,--, zu entrichten. Bisher betrug die Gebühr zwischen S 40,-- und S 50,-- und wird jenen der Nachbargemeinden angeglichen.

Eine Debatte hiezu wird nicht begehrt.

GV Mayer stellt namens des Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 28. März 1996, mit der gemäß § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, folgende **Marktтарifordnung** beschlossen wurde.

§ 1

Als Vergütung für den überlassenen Raum und für andere, mit der Veranstaltung der Märkte, die in der Marktgemeinde Pregarten abgehalten werden, verbundenen Auslagen, sind von den Marktbeziehern (Marktfahrern) privatrechtliche Entgelte an die Marktgemeinde Pregarten zu entrichten.

§ 2

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte betragen pro Markttag für die Standplätze je angefangenem Laufmeter S 20,--, mindestens jedoch S 150,--.

09.05.1996

§ 3

Die Entgelte sind sofort nach Bezug des Standplatzes an den Inkassanten der Marktgemeinde Pregarten zu leisten, welcher eine Quittung auszufolgen hat.

§ 4

Diese Markttarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Bürgermeister läßt über den Antrag abstimmen; der Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben.